

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität  
Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Sport  
im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen  
Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit  
und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Mai 2019 erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung sowie den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungsordnung.
- (2) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung, ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung statt.
- (3) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung geregelten Zugangsvoraussetzungen. Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Eine Zulassung zum Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Die Fristen für den Antrag auf Zulassung im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care sind den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung zu entnehmen.

## **§ 3 Form des Antrags**

Sind für den Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Zulassungszahlen festgelegt, so sind für das Zulassungs- und ggf. Auswahlverfahren gemäß § 1 Abs. 2 ergänzend zu den Bestimmungen in § 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen für ein Auswahlgespräch (§ 8).

## **§ 4 Zulassungskommission**

Die Zulassungskommission für den zulassungsbeschränkten universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care wird von der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen aus dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Faches. Ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 5 Nachzuholende Leistungen**

- (1) In Ausnahmefällen kann unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung im Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung (im Umfang von mindestens 37 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft), wobei
  1. Anteile aus den fachwissenschaftlichen Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“, „Körper und Gesundheit“, „Arbeits- und Forschungsmethoden“ und „Theorie und Praxis des Sports“ studiert worden sein müssen, sowie
  2. mindestens 2 Leistungspunkte aus dem Bereich „Arbeits- und

Forschungsmethoden“ und

3. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ stammen müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 20 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den sich Bewerbenden mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

- (1) Sind für den universitären Teilstudiengang Sport im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der sich Bewerbenden, welche die in § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und den in § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und nach § 5 dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung erfüllt.
- (3) Unter den sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zulassungskommission eine Rangliste R1 aufgrund der Fachabschlussnote (max. 30 Punkte) oder der bisher erbrachten Studienleistungen (max. 30 Punkte) (§ 7). Bewerberinnen und Bewerber, die 24 Punkte oder mehr erzielen, werden von der Zulassungskommission zur Zulassung gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung empfohlen.
- (4) Überschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, die gemäß § 6 Abs. 3 zur Zulassung empfohlen werden können, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so werden zunächst nur 60 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze nach der Rangliste R1 vergeben. Alle hierbei nicht berücksichtigten sich Bewerbenden, die auf der Rangliste R1 24 Punkte oder mehr erzielt haben, werden von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 8) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 45 Punkte) addiert und eine Rangliste R2 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung für die restlichen 40 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze ist.
- (5) Unterschreitet die Zahl der sich Bewerbenden, welche von der Zulassungskommission i.S.d. § 6 Abs. 3 zur Zulassung gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung empfohlen werden, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so wird für die sich Bewerbenden, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, aber auf der Rangliste R1 mit weniger als 24 Punkten gelistet werden, von der Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch (§ 8) eingeladen. Die durch die Zulassungskommission im Auswahlgespräch

vergebenen Punkte (max. 15 Punkte) werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 38 Punkte) addiert und eine Rangliste R3 gebildet, die dann Grundlage einer weiteren Zulassungsempfehlung ist.

- (6) Punktzahlen im Auswahlverfahren sind bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (7) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

## § 7 Fachabschlussnote und Studienleistungen

- (1) Für die Fachabschlussnote, die gem. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung ermittelte vorläufige Durchschnittsnote oder für die bisher erbrachten Studienleistungen werden jeweils maximal 30 Punkte vergeben.
- (2) Für die Fachabschlussnote oder die gem. § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung ermittelte vorläufige Durchschnittsnote werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Note erfolgt nach folgender Tabelle:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9
Punkte	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21

Note	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9
Punkte	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11

Note	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punkte	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

- (3) Liegt keine Fachabschlussnote oder vorläufige Durchschnittsnote vor, so werden die bis- her erbrachten Studienleistungen in Sportwissenschaft wie folgt bewertet (max. 30 Punkte):
1. für Studienleistungen in den Teilgebieten „Bildung und Erziehung“, „Bewegung und Training“, „Individuum und Gesellschaft“ und „Körper und Gesundheit“ im Umfang von bis zu 27 Leistungspunkten: 0,5 Punkt je Leistungspunkt,
  2. für Studienleistungen im Teilgebiet „Arbeits- und Forschungsmethoden“ im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten: 0,75 Punkt je Leistungspunkt,
  3. für Studienleistungen im Teilgebiet „Theorie und Praxis des Sports“ im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten: 0,5 Punkt je Leistungspunkt.
- (4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleichen Teilgebiete, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Teilgebiete entscheidet die Zulassungskommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den sich Bewerbenden der Bewerbung beizulegen.

## § 8 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf verfügt, wie auch über ausreichende fachliche

Grundlagenkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen. Darüber hinaus kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Nachweise über besondere wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen vorlegen, die im Auswahlgespräch thematisiert werden können.

Zu diesen Leistungen zählen bspw.

1. Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft oder Tutorin bzw. Tutor an einer Hochschule,
  2. Tätigkeiten in Sport- oder Bildungsorganisationen/-einrichtungen,
  3. Begleitungen von Schulfahrten oder Schullandheimaufenthalten,
  4. Qualifikationen, Zertifikate oder Lizenzen im Bildungs- oder Sportbereich.
5. Nachweise zu diesen Leistungen sind dem Antrag auf Zulassung (§ 3) beizufügen.
- (2) Form und Inhalt des Auswahlgesprächs regelt die Zulassungskommission (§ 4) und gibt diese den sich Bewerbenden mit der Einladung in angemessener Frist bekannt. Die Termine der Auswahlgespräche werden zudem auf den Internetseiten des Instituts bekannt gegeben.
- (3) Die Universität Heidelberg übernimmt nicht die Reisekosten der sich Bewerbenden für die Teilnahme am Auswahlgespräch.
- (4) Das Auswahlgespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird durch zwei Personen des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals des Instituts geführt, wobei mindestens eine Person Mitglied der Zulassungskommission sein muss.
- (5) Das Auswahlgespräch wird von beiden Personen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. Aus der Summe der von beiden Personen vergebenen Punktzahl wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet. Das Ergebnis wird der Zulassungskommission zur Erstellung der Rangliste R2 (§ 6 Abs. 4) bzw. Rangliste R3 (§ 6 Abs. 5) übermittelt.
- (6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum geladenen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlgespräch teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Termin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 9 Zulassungsentscheidung**

Übersteigt die Zahl der nach § 5 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung und den in § 5 dieses Besonderen Teils der qualifizierten sich Bewerbenden die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung aufgrund der nach § 6 dieses Besonderen Teils der Zulassungsordnung gebildeten Ranglisten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor